



Betroffenauskunft gemäß Art. 12-14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 50 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) bzgl. der Erhebung und Verarbeitung von Daten im Fischereiwesen

Vorbemerkung

Die Stadt Sarstedt verarbeitet im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung im Fischereiwesen nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds. FischG), der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) und den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Fischereigesetz (AB-Nds. FischG) personenbezogene Daten. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Ausstellung von Fischereischeinen (§ 59 Nds. FischG) und die Bestellung von geeigneten Personen zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern; ggf. auch auf Vorschlag der Fischereigenossenschaften, der Fischereiberechtigten oder der Fischereipächter für deren Gewässer (§§ 55 und 56 Nds. FischG).

1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Aufsicht über die Fischerei in den Binnengewässern führen die Gemeinden (§ 55 Abs. 2 S. 1 Nds. FischG). Soweit es zur Wahrnehmung der Fischereiaufsicht erforderlich ist, bestellen die Gemeinden eigene Vollzugsbeamte. Sie können auch ehrenamtliche Fischereiaufseher bestellen (§ 56 Abs. 1 Nds. FischG). Die Gemeinden können auch auf Vorschlag der Fischereigenossenschaften, Fischereiberechtigten und Fischereipächter für deren Gewässer geeignete Personen, die zu diesen in einem Dienst- oder Mitgliedschaftsverhältnis stehen, zu Fischereiaufsehern bestellen. Die Bestellung begründet kein Dienstverhältnis des Fischereiaufsehers zur Gemeinde (§ 56 Abs. 2 Nds. FischG).

Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, oder wer als Fischereiberechtigter auf Grund einer Erlaubnis der Fischereigenossenschaft den Fischfang ausübt, hat einen Fischereischein oder einen Personalausweis sowie eine von dem Berechtigten ausgestellte Bescheinigung über seine Befugnis bei sich zu führen (Fischereierlaubnisschein) und diese auf Verlangen den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes vorzulegen (§ 57 Abs. 1 Nds. FischG). Die Gemeinden stellen nach Maßgabe des § 59 Nds. FischG einen Fischereischein aus. Der Fischereischein gilt für unbeschränkte Zeit. Die Erhebung der Verwaltungsgebühr für die Ausstellung der Fischereischeine erfolgt nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind das Nds. FischG (insbesondere §§ 55-59 Nds. FischG), die Binnenfischereiordnung, die AB-Nds. FischG sowie das NVwKostG und die AllGO. Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die Stadt Sarstedt unterliegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO) und die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Stadt Sarstedt übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO).

2. Art der personenbezogenen Daten

Bei der Bestellung zu Fischereiaufsehern bzw. bei der Ausstellung von Fischereischeinen werden folgende Daten erhoben: Vor- und Nachname, Geburtstag und Geburtsort, Anschrift, ggf. Kontaktdaten, um über die Fertigstellung der Ausweise zu informieren. Sofern eine Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, einen Fischereischein beantragt, werden auch der Name und die Anschrift des gesetzlichen Vertreters erhoben. Darüber hinaus werden für die Anfertigung der Fischereischeine bzw. der Ausweise für die Fischereiaufseher Lichtbilder benötigt. Die Lichtbilder werden im Original auf den Ausweisen befestigt; eine Kopie oder sonstige Speicherung der Lichtbilder durch die Stadt Sarstedt wird nicht angefertigt bzw. vorgenommen.



3. Weitergabe der Daten an Dritte

Der Stadtkasse werden die zur Erhebung der Verwaltungsgebühr für die Ausstellung der Fischereischeine erforderlichen Daten mitgeteilt (Vor- und Nachname, Anschrift).

Dem Landkreis Hildesheim wird jährlich die Anzahl der neu ausgestellten Fischereischeine mitgeteilt. Personenbezogene Daten oder Daten, die Rückschlüsse auf konkrete Personen zulassen, werden dabei nicht weitergegeben.

4. Dauer der Speicherung

Die erhobenen Daten werden einheitlich 15 Jahre lang aufbewahrt. Die eingereichten Lichtbilder werden im Original auf den Ausweisen befestigt; eine Kopie oder sonstige Speicherung der Lichtbilder durch die Stadt Sarstedt wird nicht angefertigt bzw. vorgenommen.

5. Betroffenenrechte

Nach den Art. 12-23 DSGVO stehen betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestimmte Rechte zu. Hierzu gehören folgende Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- b) das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten und das Recht auf Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
- c) das Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO),
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und
- e) das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 21 DSGVO).

Die jeweiligen Rechte gelten nur nach den dort genannten Voraussetzungen. Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO steht Ihnen uns gegenüber nicht zu, da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 20 Abs. 3 DSGVO).

6. Beschwerderecht

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs hat jede betroffene Person zudem das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. In Niedersachsen stellt die

Niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Tel.: 0511 120-4500
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

als unabhängige oberste Landesbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde dar (Art. 51 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 18 Abs. 1 NDSG).

7. Verantwortlichkeiten für die Datenverarbeitung

Stadt Sarstedt als Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Bürgermeisterin Heike Brennecke
Steinstraße 22
31157 Sarstedt



8. Datenschutzbeauftragter der Stadt Sarstedt

Datenschutzbeauftragter der Stadt Sarstedt
ITEBO GmbH
Servicebereich Datenschutz & IT-Sicherheit
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück
E-Mail: dsb@itebo.de
Telefon: 0541-9631-222

Betroffene Personen können auch die Datenschutzkoordinatorin der Stadt Sarstedt

Frau Vivien Becker
Steinstraße 22
31157 Sarstedt
E-Mail: datenschutz@sarstedt.de

zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehenden Fragen kontaktieren.